
S 29 EG 562/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 EG 562/02
Datum	16.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 86/04
Datum	24.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 16.08.2004 in Ziffer I und II aufgehoben.

II. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2002 verurteilt, der Klägerin für das am 26.09.1997 geborene Kind G. Landeserziehungsgeld in Höhe von 5/6 des gewährten Bundeserziehungsgeldes für dessen 2. Lebensjahr zu gewährleisten. Insoweit wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

III. Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des zweiten Rechtszuges zu erstatten.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der Klägerin auf Landeserziehungsgeld (LErzg) für den 25. mit 36. Lebensmonat (26.09.1999 mit 25.09.2000) ihrer Tochter G. (G.) streitig.

I.

Die am 01.1960 geborene Klägerin, eine verheiratete türkische Staatsangehörige, welche seit 18.03.1991 im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung war und seit 1969 ihren Aufenthalt in Bayern hat, ist die Mutter der am 26.09.1997 in M. geborenen G. Sie lebte seither mit dieser, einem weiteren Kind und ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt, betreute und erzog G. und übte daneben keine Erwerbstätigkeit aus. Sie war bei der AOK Bayern familienversichert. Durch Bescheide des Amtes für Versorgung und Familienförderung München II vom 24.11.1997 und 10.11.1998 wurde ihr Bundeserziehungsgeld (BERzg) gewährt, zuletzt für das zweite Lebensjahr des Kindes in Höhe von 600,00 DM monatlich (26.09.1998 mit 25.09.1999).

Die vom Beklagten den in Frage kommenden Eltern u.a. bereits bei der Geburt eines Kindes zur Verfügung gestellten Antragsgebilde für BERzg, LERzg und Familienbeihilfe (Stand 2/97, 2/98, 2/99, 2/00) enthalten auf S.7 jeweils folgende Hinweise: "Das LERzg erhält die Mutter/der Vater, wenn sie/er eine Deutsche ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzt.

Derselbe Wortlaut findet sich in der vom Beklagten herausgegebenen Broschüre "Bayerisches Landeserziehungsgeld" (Stand 2001) für die Anspruchsberechtigung bei Geburten vor dem 01.01.2001. Im Übrigen wird auf den Inhalt der vorgenannten Unterlagen vollinhaltlich verwiesen.

Am 29.01.2002 (Datum der BSG-Entscheidung, [B 10 EG 2/01 R](#), SozR 3-6940 Art.3 Nr.2) hat das Bayerische Sozialministerium bekanntgegeben, "dass die Entscheidung des BSG vom selben Tage (welche türkischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf LERzg zubilligt hat) von den Ämtern für Versorgung und Familienförderung so rasch wie möglich vollzogen werde."

"Seither haben die Ämter tausenden türkischen Familien Anträge auf LERzg ausgehändigt, sie beraten und tausende Anträge entgegengenommen" (vgl. Leserbrief der Bayerischen Sozialministerin in der Süddeutschen Zeitung vom 18.02.2002, S.54).

Am 31.01.2002 und 05.02.2002 berichtete die Deutschland-Ausgabe des Handelsblatts erstmals über das oben angeführte höchstgerichtliche Urteil.

Der daraufhin am 14.02.2002 von der Klägerin gestellte Antrag auf Bewilligung von LERzg wurde durch Bescheid vom 10.10.2002 (Widerspruchsbescheid vom 27.11.2002) mit der Begründung abgelehnt, der Antrag wirke höchstens sechs Monate vor der Antragstellung zurück, ergebe also nicht in den möglichen Anspruchszeitraum (26.09.1999 mit 25.09.2000) hinein. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH vom 04.05.1999 könne nicht auf die Einhaltung des konstitutiven Tatbestandsmerkmals der Antragsfrist verzichtet werden.

II.

Mit der am 27.12.2003 zum Sozialgericht (SG) München erhobenen Klage machte die Klägerin im Wesentlichen geltend, eine frühere Antragsstellung sei aufgrund der Belehrung in den amtlichen Merkblättern zum LERzg unterblieben, welche auf die deutsche bzw. EU-Staatsangehörigkeit abgestellt habe. Erst nach der Veröffentlichung des BSG-Urteils vom 29.01.2002, welches die "SÄrÄl"-Entscheidung des EuGH vom 04.05.1999 umgesetzt habe, sei die Klägerin in der Lage gewesen, LERzg zu beantragen. Insoweit sei es dem Beklagten verwehrt sich auf eine verspätete Antragstellung zu berufen.

Der Beklagte verwies darauf, dass ein Leistungsanspruch nur gegeben sei, wenn die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs vorliegen. Er sei frühestens nach dem 04.05.1999 in der Lage gewesen, den betroffenen Personenkreis und damit auch die Klägerin zu informieren. Erst ab diesem Zeitpunkt hätten beachtliche Aussichten auf einen entsprechenden Leistungsanspruch bestanden. Erforderlich sei jedoch ein konkreter Anlass für eine eingehende Beratung, wohingegen Informationen über Merkblätter oder Infobroschüren für sich allein nicht ausreichten. Nach den vorliegenden Unterlagen habe es ab dem 04.05.1999 diesbezügliche Anfragen der Klägerin bzw. einen konkreten Anlass für eine entsprechende Beratung nicht gegeben. Die Akte sei letztmalig am 17.07.2001 in Bearbeitung gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei eine Aufforderung zur Antragstellung wegen der Frist des Art.3 Abs.2 Satz 1 BayLERzGG nicht mehr angezeigt gewesen. Die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs lägen mithin nicht vor, so dass eine rückwirkende Gewährleistung nicht in Frage komme.

Die 29. Kammer hob infolge einer Verwechslung von Daten durch Gerichtsbescheid vom 16.08.2004 den Bescheid vom 25.10.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 02.12.2002 auf und verurteilte den Beklagten zur Gewährleistung von LERzg für ein am 06.10.1997 geborenes (fremdes) Kind M. Die Klägerin unterfalle dem persönlichen Anwendungsbereich des Art.2 i.V.m. Art.1 b i ARB Nr.3/80, sie sei familienversichert. Auch stehe Art.3 Abs.2 Satz 1 BayLERzGG nicht entgegen, vielmehr sei Wiedereinsetzung zu gewährleisten, welche fristgemäß beantragt worden sei. Der Hinderungsgrund sei frühestens mit dem 29.01.2002 weggefallen. Die maximale Jahresfrist im Sinne des [Â§ 27 SGB X](#) sei vollständig abgelaufen. Die Klägerin sei auch aufgrund höherer Gewalt an der Nichteinhaltung der Frist verhindert gewesen, ohne dass sie ein Verschulden treffe. Zwar sei die anspruchsfreudliche Rechtsprechung des BSG mit der "SÄrÄl"-Entscheidung vom 04.05.1999 weggefallen, insofern sei auf die Beratungspraxis des Beklagten abzustellen. Generell sei zwar grundsätzlich ein Beratungs- und Auskunftersuchen erforderlich, hier sei allerdings auf die sogenannte Spontanberatung abzustellen, die vom BSG anerkannt sei. Bei laufendem Bezug von ERzg sei nämlich eine ähnliche Situation gegeben wie bei laufenden Rentenleistungen, [Â§ 115 Abs.6 SGB VI](#). Entsprechende Hinweise seien dem Beklagten auch zumutbar gewesen, zumal der Adressatenkreis durch den Bezug von BERzg einerseits und die Staatsangehörigkeit andererseits zumindest bestimmbar gewesen sei. Der Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses sei mit dem 08.02.2002 anzunehmen, bis dahin habe die Praxis des Beklagten andauert und spätestens dann hätten die türkischen Medien das Urteil des BSG vom 29.01.2002 aufgegriffen, was einen enormen Ansturm auf die Versorgungsämter

ausgelöst habe. Wiedereinsetzung sei mithin zu gewähren, daneben seien auch die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs erfüllt. Der Gerichtsbescheid wurde dem Beklagten am 23.08.2004 zugestellt.

III.

Mit der am 06.09.2004 beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Berufung verweist der Beklagte darauf, dass das SG in den Ziffern I und II des Tenors falsche Daten eingesetzt habe. Er wendet darüber hinaus im Wesentlichen ein, aufgrund des Bescheids vom 10.11.1998, welcher am 12.11.1998 zur Post gegeben worden sei, habe die Klägerin bis 25.09.1999 BErzg erhalten. Die letzte Zahlung sei am 13.08.1999 verfügt worden. Der erst am 14.02.2002 gestellte Antrag auf LErzg sei verspätet und daher zu Recht abgelehnt worden. Denn Art.3 BayLErzGG lasse eine Rückwirkung für maximal sechs Monate zu, Wiedereinsetzung sei nicht zu gewähren. Da die Rechtslage vor dem Urteil des BSG vom 29.01.2002 nicht klar gewesen sei, habe eine Verpflichtung zum Aufgreifen der LErzg-Fälle für türkische Staatsangehörige nicht bestanden. Im Übrigen sei die Rechtsprechung zu [Â§ 115 Abs.6 SGB VI](#) nicht ohne weiteres auf den Bezug von Erzg zu übertragen. Außerdem habe ab dem 04.05.1999 kein konkreter Beratungsanlass bestanden, auch sei die Verwaltungstätigkeit bereits mit dem 09.12.1998 abgeschlossen gewesen. Schließlich lägen auch die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs nicht vor.

Demgegenüber trägt die Klägerin unter anderem vor, ein Hinweis des Beklagten an türkische Staatsangehörige sei nach dem 04.05.1999 durchaus zumutbar gewesen, zumal er jahrelang Anspruchsberechtigte durch unrichtige Informationsblätter davon abgehalten habe, überhaupt einen Antrag zu stellen. Außerdem seien türkische Staatsangehörige bei persönlichen Vorsprachen unter Hinweis auf die Broschüren nach Hause geschickt worden. Darüber hinaus sei der Beklagte im Gegensatz zu ihr über die zahlreichen vor der Sozialgerichtsbarkeit und dem EuGH anhängigen Verfahren informiert gewesen. Neben der Wiedereinsetzung hält sie auch die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs für gegeben. Der Beklagte habe insgesamt erheblich dazu beigetragen, dass sie, die Klägerin, ihren Antrag nicht rechtzeitig habe stellen können.

Der Senat hat neben den Erzg-Akten des Beklagten die Streitakte des ersten Rechtszuges beigezogen und schriftlich auf die im Gerichtsbescheid des SG vertauschten Datensätze hingewiesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Münchener Redakteur der Deutschland-Ausgabe des Harriyet, Herr A. auf Befragen mitgeteilt, dass seine Zeitung am 31.01.2002 und 05.02.2002 ausführlich über die oben angeführte Entscheidung des BSG vom 29.01.2002 berichtet habe. Zum Beleg hat er Kopien der entsprechenden Artikel zu den Akten gegeben.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats über die vom SG übergangenen Ansprüche für das am 26.09.1997 geborene Kind

G. erklärt.

Der Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 16.08.2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Antrag der Klägerin lautet,

den Beklagten unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts München vom 16.08.2004 sowie unter Aufhebung des Bescheids vom 10.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2002 zu verurteilen, ihr für das am 26.09.1997 geborene Kind G. Landeserziehungsgeld vom 26.09.1999 bis zum 25.09.2000 in Höhe von 5/6 des Bundeserziehungsgeldes für das 2. Lebensjahr zu gewähren und insoweit die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen, vor allem auf die prozessuale Korrespondenz der Beteiligten, die beigezogenen Erziehungsakten sowie insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 24.03.2005.

Entscheidungsgründe:

Die mangels Vorliegens einer Beschränkung gem. [§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsätzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulässige Berufung des Beklagten, [§§ 143 ff. SGG](#), erweist sich als in der Sache nicht begründet.

I.

Das SG hat den Beklagten im Ergebnis zu Recht auf die zulässig erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage der Klägerin zur Gewährung von LERzg verurteilt.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist aufgrund der Zustimmung aller Beteiligten der vom SG übergangene Bescheid vom 10.10. 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2003, mit dem LERzg versagt worden ist und der bereits Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens gewesen ist, vgl. BGH 97.280, Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, [§ 140 Anm.2 a m.w.N.](#) Das SG hat hierbei bei der Zusammenstellung der zahlreichen Textbausteine für den Gerichtsbescheid aufgrund einer unzureichenden Kontrolle und einer Verwechslung der Daten der Bescheide, der Geburt, des Anspruchszeitraums und schließlich des Namens des Kindes irrtümlich nicht entschieden, so dass der Prozessstoff in das Berufungsverfahren heraufgeholt werden konnte.

Rechtsgrundlage für die Gewährung bayerischen LERzg ist das Gesetz zur Gewährung von LERzg und zur Ausführung des BErzGG (BayLERzGG) vom

12.06.1989 (GVBl.1989 S.206). Anspruch auf LErzg hatte gem. Art.1 Abs.1 des Gesetzes in der f  r Geburten vom 08.12.1994 an geltenden Fassung (GVBl.1995 S.818), wer seine Hauptwohnung oder seinen gew  hnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch 15 Monate in Bayern hatte (Nr.1), mit einem nach dem 30.06.1989 geborenen Kind, f  r das ihm die Personensorge zustand, in einem Haushalt lebte (Nr.2), dieses Kind selbst betreute und erzog (Nr.3), keine oder keine volle Erwerbst  tigkeit aus  bte (Nr.4) und schlie  lich die deutsche Staatsangeh  rigkeit oder diejenige eines Mitgliedstaates der Europ  ischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Europ  ischen Wirtschaftsraums (EWR) besa   (Nr.5).

Nach Art.3 des Gesetzes wurde LErzg ab dem in Â  4 Abs.1 BErzGG f  r das Ende des Bezugs von BErzg festgelegten Zeitpunkt bis zur Vollendung von weiteren 12 Lebensmonaten des Kindes gew  hrt (Abs.1). Vor dem Ende des 12. Bezugsmonats endete der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen war. Im Fall der Aufnahme einer vollen Erwerbst  tigkeit endete der Anspruch mit deren Beginn (Abs.3). Nach Art.5 betrug das LErzg DM 500,00 monatlich. Bei einer   berschreitung der nach Â  5, 6 BErzGG zu berechnenden Einkommensgrenzen wurde es auf den Betrag von 5/6 des ma  geblichen BErzg gek  rzt (Abs.1 Satz 1, 2).

II.

In der vorliegenden Streitsache erf  llte die Kl  gerin im Bewilligungszeitraum unstreitig die Anspruchsvoraussetzungen des Art.1 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 mit 4 BayLErzGG, denn sie hatte nach Aktenlage ihren Wohnsitz seit mindestens 1981 in Bayern, lebte im Anspruchszeitraum mit ihrer am 26.09.1997 geborenen Tochter G., f  r die ihr die Personensorge zustand, ihrem Mann sowie einem weiteren Kind in einem Haushalt, betreute G. selbst und   bte daneben keine Erwerbst  tigkeit aus. Mit der "S  r  l"-Entscheidung des EuGH vom 04.05.1999, [C-262/96](#), steht auch Nr.5 der vorgenannten Vorschrift nicht entgegen, denn nach Art.3 des Beschlusses des Assoziationsrats Nr.3/80 vom 19.09.1980 (ARB), vgl. ABl. EG C 110/60, haben t  rkische Staatsangeh  rige, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und f  r die der vorgenannte Beschluss gilt, im Wohnsitzstaat Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit, insbesondere auf Familienleistungen, nach den Rechtsvorschriften dieses Staates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene Staatsangeh  rige (vgl. BSG vom 29.01.2002, [B 10 EG 2/01 R](#), Urteile des Senats vom 19.12.2000, [L 9 EG 7/00](#) und vom 01.03.2001, [L 9 EG 9/00](#) m.w.N.), und damit auch die Kl  gerin, die sowohl vom sachlichen als auch pers  nlichen Anwendungsbereich des ARB Nr.3/80 erfasst wird, vgl. Urteile des Senats a.a.O.

Der Antrag auf LErzg vom 14.02.2002 f  r den streitgegenst  ndlichen Zeitraum vom 26.09.1999 mit 25.09.2000 hat offensichtlich die 6-Monats-Frist des Art.3 Abs.2 BayLErzGG in der f  r Geburten vom 08.12.1994 bis 31.12.2000 geltenden Fassung nicht gewahrt. Danach w  re er grunds  tzlich nur wirksam gewesen, wenn er vor dem 26.03.2001 gestellt worden w  re, es sei denn, es hat ein Fall h  herer Gewalt im Sinne des   ber Art.1 Nr.1d BayLErzGG i.V.m. Â  10 BErzGG

anwendbaren Regelung des [Â§ 27 SGB X](#) vorgelegen. In einem solchen Fall ist n  mlich bei der Verhinderung, eine gesetzliche Frist ohne Verschulden einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gew  hren, was f  r das B  rzg ausdr  cklich vom BSG festgestellt ist, vgl. BSGE 85.231 (238). Wiedereinsetzung ist gem. [Â§ 27 Abs.3 SGB X](#) jedoch nur unter erschwerten Bedingungen m  glich. Nach einem Jahr seit dem Ende der vers  umten Frist kann sie grunds  tzlich nicht mehr beantragt und die vers  umte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, sofern nicht ein Fall h  herer Gewalt vorgelegen hat.

Die Wiedereinsetzung scheitert vorliegend nicht daran, dass seit dem Ende der Antragsfrist mehr als ein Jahr vergangen ist. Die Ausschlussfrist des [Â§ 27 Abs.3 SGB X](#) greift nicht ein, denn ein Wiedereinsetzungsantrag war vor Ablauf der Jahresfrist infolge h  herer Gewalt unm  glich.

Der Begriff der h  heren Gewalt im vorgenannten Sinn hat eine subjektive Komponente und ist nicht wie im Haftungsrecht beschr  nkt auf von au  en kommende, nicht beeinflussbare Ereignisse. Denn mit der h  chstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BSGE 91.39 (43)) liegt der Sinn und Zweck der Regelung insbesondere darin, einer konkreten Klagepartei einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu erm  glichen. Unter h  herer Gewalt ist mithin jedes Geschehen zu verstehen, das auch durch die gr   tm  gliche, von der Betroffenen unter Ber  cksichtigung ihrer Lage, Bildung und Erfahrung vern  ftigerweise zu erwartenden und zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Als unabwendbar in diesem Sinne ist eine Fristvers  umnis grunds  tzlich auch dann anzusehen, wenn sie durch eine falsche oder irref  hrende Auskunft oder Belehrung (oder sonst durch ein rechts- oder treuwidriges Verhalten) einer Verwaltungsbeh  rde verursacht ist, vgl. BSG vom 18.02.2004, [B 10 EG 10/03 R](#) m.w.N.

III.

Die Kl  gerin beruft sich im Gerichtsverfahren darauf, sie habe nicht fr  her einen Antrag auf L  rzg gestellt, weil ihr die jahrelange Praxis des Beklagten, seine Formbl  tter und Merkbl  tter ebenso wie anderen t  rkischen Staatsangeh  rigen vermittelt h  tten, keinen Anspruch auf diese Landesleistung zu haben.

Insoweit macht die Kl  gerin zutreffend geltend, aufgrund h  herer Gewalt und ohne eigenes Verschulden daran gehindert gewesen zu sein, die gesetzliche Antragsfrist einzuhalten.

Zwar stellt die blo  e Unkenntnis   ber anspruchsbegr  ndende Umst  nde etc. grunds  tzlich auch dann keinen Umstand h  herer Gewalt dar, wenn sie im Wesentlichen auf einer mangelnden Aufkl  rung des betroffenen Personenkreises durch die zust  ndigen staatlichen Stellen beruht, vgl. BSGE 86.153 (161 f.). Ein Leistungstr  ger ist grunds  tzlich auch nicht bei bedeutsamen und folgenschweren Rechts  nderungen verpflichtet, die bei ihm gef  hrten Akten darauf zu   berpr  fen, ob sie Anlass f  r eine spontane Beratung geben, vgl.

BSG [SozR 3-1200 Â§ 14 Nr.12](#) S.36. Schließlich wird in der Literatur zum Teil (vgl. von Wulffen, SGB X, Â§ 27 Anm.9) ein Fall häuslicher Gewalt nicht angenommen, wenn die seinerzeitige Verwaltungspraxis aus damaliger Sicht der höchststrichterlichen Rechtsprechung entsprochen hat und sich erst aus heutiger Sicht ("geläuterte Rechtsauffassung") als unrichtig darstellt (vgl. BSG vom 18.02.2004, [B 10 EG 10/03 R](#)).

Das vorgenannte Urteil schränkt nach Auffassung des Senats im Hinblick auf die zeitliche Präklusion durch die "Säur"-Entscheidung allerdings wohl nur den zeitlichen Anwendungsbereich der "häuslichen Gewalt" ein, ohne diese selbst in Frage zu stellen. Wegen des Anspruchs der Klägerin für Zeiten nach dem 04.05.1999 kommt es hierauf jedoch nicht entscheidend an.

Nach dem Sachverhalt hat der Beklagte bis 28.01.2001 türkischen Staatsangehörigen unter Bezugnahme auf den entgegenstehenden Wortlaut des BayLErzGG sowie seine Merkblätter und seine Broschüre LErzg versagt, von Anträgen abgeraten und ggf. ohne erkennbaren Verstoß gegen zwingendes Verfahrensrecht darauf hingewirkt, dass Anträge nicht gestellt wurden, vergleiche auch BSG, Urteile vom 18.02.2004, z.B. [B 10 EG 9/03 R](#). Dies war der in Bayern lebenden türkischen Bevölkerung und damit auch der Klägerin bekannt. Selbst im Berufungsverfahren hat der Beklagte noch die Auffassung vertreten, bis zur Entscheidung des BSG vom 29.01.2002 sei die Rechtslage nicht klar gewesen. Außerdem sei die "Säur"-Entscheidung zum BKG ergangen, nicht aber zu einer landesspezifischen Leistung, deren Charakter als Familienleistung erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt worden sei.

Zwar hatte das BSG (Urteil vom 03.11.1993, SozR 3-6935 Nr.1) mit dem BVerwG (Urteil vom 18.12.1992, DVBl.1993.787 ff.) noch angenommen, beim Erzg handle es sich europarechtlich nicht um eine Familienleistung, vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2004, [B 10 EG 10/03 R](#), RdNr.23. Jedoch hat der EuGH diese Rechtsfrage verbindlich bereits mit Urteil vom 10.10.1996 (SozR 3-6050 Art.4 Nr.8) geklärt und dies durch eine weitere Entscheidung vom 12.05.1998 ([SozR 3-7833 Â§ 1 Nr.22](#)) bestätigt, vgl. BSG vom 29.01.2002, [a.a.O.](#), so dass insoweit eine ständige Rechtsprechung vorliegt.

Etwaige Zweifel an dieser für die innerstaatliche Rechtsanwendung verbindlichen Einordnung berechtigte den Beklagten nicht dazu, die für alle Mitgliedstaaten der EU und deren Behörden maßgebliche Interpretation des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof zu übergehen, vgl. BSG [SozR 3-7833 Â§ 8 Nr.4](#) S.17.

Das gilt zur Überzeugung des Senats ungeachtet der Tatsache, dass die vorgenannten Vorabentscheidungen Ausgangsverfahren betroffen haben, die Ansprüche auf BErzg zum Inhalt hatten. Denn beim bayerischen LErzg handelt es sich von der Funktion und der Ausgestaltung her unzweifelhaft um eine dem BErzg gleichwertige Landesleistung, so dass auch diese als Familienleistung im Sinne der EWG-Verordnung 1408/71 und des ARB Nr.3/80 anzusehen ist, vgl. Becker, SGB 1998 S.553, BSG vom 29.01.2002, [a.a.O.](#), Urteile des Senats vom 19.12.2000 und vom 01.03.2001, [a.a.O.](#) m.w.N.

Unabhängig davon, ob aufgrund des im Fall der Klägerin über das maßgebliche Datum der "SÄrÄl"-Entscheidung vom 04.05.1999 hinausgehenden (bis 20.10.1999 laufenden) Bewilligungszeitraums für BErzg eine Verpflichtung des Beklagten zu einer Spontanberatung bestanden hat, hat jener jedenfalls bei gleichzeitiger Untätigkeit des Landesgesetzgebers auch nach dem 04.05.1999 (bis 28.01.2002) unstreitig in seinen (zusammen mit den Leistungsanträgen versandten) Merkblättern (Stand 2/97, 2/98, 2/99, 2/00) sowie einer Broschüre zum LErzg (Stand 2001) an dem Hinweis festgehalten, die Antragsberechtigung für die Landesleistung sei auf Deutsche oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR beschränkt. Dem oben angeführten Leserbrief vom 18.02.2002 ist insoweit zu entnehmen, dass die Ämter für Versorgung und Familienförderung seit dem 29.01.2002 die BSG-Entscheidung vom selben Tag, die wegen der Rechtshängigkeit des dortigen Anspruchs seit 1993 eine Ausnahme von der zeitlichen Präklusionswirkung der "SÄrÄl"-Entscheidung des EuGH und daher nur einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis betraf, so rasch wie möglich vollziehen sollten.

IV.

Demgegenüber hat wegen der klaren Regelung in Art.1 Abs.1 Nr.5 BayLErzGG für die Klägerin ursprünglich kein Anlass bestanden, gleichwohl einen Antrag auf LErzg zu stellen. Auch nach dem 04.05.1999 hat die eindeutige gesetzliche Regelung im BayLErzGG weiter bestanden. Der Rechtsgedanke der formellen Publizität von Gesetzen, der die Kenntnis der Normadressaten vom Inhalt des Gesetzes fingiert, wirkt sich hier insoweit zugunsten der Klägerin aus, vgl. BSG-Urteil vom 09.02.1993, [SozR 3-1300 Â§ 27 Nr.3](#), vom 21.05.1996, [12 RK 43/95](#), Breithaupt 1997 S.142 (143). Dass sie hinsichtlich einer eventuellen Übertragung der Entscheidung des EuGH auf das LErzg keine rechtlichen Erkundigungen eingezogen und nicht vorsorglich einen Leistungsantrag gestellt hat, ist jedenfalls bis zum 29.01.2002 bzw. bis zur Veröffentlichung der Entscheidung in den türkischen Medien nicht als schuldhaft im Sinne des [Â§ 27 Abs.1 SGB X](#) anzusehen. In entsprechender Weise hat das BSG in seinem Urteil vom 16.12.1999, [SozR 3-7833 Â§ 6 Nr.20](#), bei Unkenntnis über die analoge Anwendung des Â§ 4 Abs.2 Satz 3 BErzGG auf Härtefälle des Â§ 6 Abs.7 BErzGG ein Verschulden verneint. Auf die formelle Publizität des Art.3 Abs.2 BayLErzGG kommt es dagegen in diesem Zusammenhang nicht an. Für die Klägerin war nämlich schon das Vorliegen eines materiell-rechtlichen Anspruchs nicht ersichtlich, so dass sie keinen Anlass hatte, zur Vermeidung einer Fristversäumnis vorsorglich Leistungen zu beantragen, vgl. Beschluss des Senats vom 25.01.2005, L 9 B 481/04 EG PKH.

Soweit ersichtlich hat auch die türkische Tagespresse in Deutschland die Problematik nicht vor dem 31.01. und 05.02.2002 aufgegriffen. Die Folge davon waren allein in Bayern ca. 50.000 Anträge türkischer Staatsangehöriger auf LErzg.

Bei der Sachlage trifft die nicht rechtskundige Klägerin, die aus einem fremden Rechts- und Kulturkreis stammt, hinsichtlich eines verzögerten Leistungsantrages

insgesamt kein Verschulden. Sie hat innerhalb der Frist des [Â§ 27 Abs.2 Satz 1 SGB X](#) nach dem Wegfall des Hindernisses, den der Senat aufgrund der Veröffentlichungen in der tÃ¼rkischen Presse vom 31.01. und 05.02. 2002 spÃ¼testens am 08.02.2002 annimmt, rechtzeitig (am 14.02. 2002) den erforderlichen Leistungsantrag gestellt und damit die versÃ¼umte Handlung nachgeholt. Insoweit hat das SG zu Recht Wiedereinsetzung gewÃ¤hrt und den Beklagten zur Leistung verurteilt.

V.

Es kann dahinstehen, ob, wie vom SG angenommen, neben der Wiedereinsetzung auch der Herstellungsanspruch herangezogen werden kann. Der 10. Senat des BSG hat es unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerwG in NJW 1997 S.2966 sowie das Urteil des 11. Senats des BSG vom 10.11.2003, [B 11 AL 11/03 R](#), in einer Reihe von Entscheidungen vom 18.02. und 27.05.2004, mit denen er Urteile des erkennenden Senats vom 30.06.2003 bestÃ¤tigt hat, ausdrÃ¼cklich offen gelassen, inwieweit der grundsÃ¤tzlich gegenÃ¼ber gesetzlichen Regelungen subsidiÃ¤re Herstellungsanspruch bei einer Fallgestaltung wie der vorliegenden neben der Wiedereinsetzung eingreifen kann.

Weiterhin kommt es nicht mehr darauf an, ob Â§ 115 Abs.6 SGB VI oder zumindest dessen Rechtsgedanke auch auf den streitigen Sachverhalt angewandt werden kann. Die spezielle Vorschrift aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung geht grundsÃ¤tzlich den allgemeinen Vorschriften der [Â§Â§ 14, 15 SGB I](#) vor und ist ausdrÃ¼cklich auf TrÃ¤ger der Rentenversicherung zugeschnitten. Der 9. Senat des BSG hat insoweit in seiner Entscheidung vom 14.02.2001, [B 9 V 9/00 R](#), ausdrÃ¼cklich darauf verwiesen, dass die erst durch das Rentenreformgesetz 1992 eingefÃ¼hrte Bestimmung die allgemeine AufklÃ¤rungs- und Beratungspflicht lediglich fÃ¼r einen bestimmten Personenkreis zu einer konkreten Informationspflicht ausgebaut hat. Folgerichtig wurden auch nicht etwa die [Â§Â§ 13 ff. SGB I](#) abgeÃ¤ndert, sondern eine besondere, auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzte Regelung geschaffen. Wo diese auÃerdem angewandt werden soll, wurde dies ausdrÃ¼cklich bestimmt. Die Entscheidung des 13. (Renten-)Senats des BSG vom 01.09.1999, [B 13 RJ 73/98 R](#), verweist insoweit auf die generelle Pflicht zur Auskunft und Beratung im Sinne der [Â§Â§ 14, 15 SGB I](#), die sich nur bei einem konkreten Anlass ergibt, wohingegen die allgemeine Hinweispflicht des RentenversicherungstrÃ¤gers nach [Â§ 115 Abs.6 SGB VI](#) auf geeignete FÃ¤lle beschrÃ¤nkt ist.

VI.

Ãber die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen besteht zwischen den Beteiligten zu Recht kein Streit. Das angefochtene Urteil des SG ist nach allem im Ergebnis nicht zu beanstanden, so dass dem Rechtsmittel des Beklagten ein Erfolg nicht beschieden sein kann.

VII.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Im Hinblick auf den Verfahrensausgang war der Beklagte zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu verpflichten, die der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren zu ihrer Rechtsverfolgung entstanden sind.

VIII.

Der Senat hat die Revision zugelassen, [Â§ 160 Abs.2 Satz 1 SGG](#). Die hÃ¶chststrichterliche KlÃ¤rung der maÃgeblichen Rechtsfragen erscheint nÃ¤hmlich angesichts der Vielzahl der vor der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit anhÃ¤ngigen gleichgelagerten FÃ¤lle zweckmÃ¤Ãig, vgl. BSGE 2.129 (132).

Erstellt am: 01.08.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024